Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5965/64

Bonn, den 29. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Durchführung von Erhebungen über die Schweinebestände in den Mitgliedstaaten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 19. September 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Durchführung von Erhebungen über die Schweinebestände in den Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag sowie die Verordnung Nr. 20 des Rats[1]), insbesondere auch Artikel 9 Absatz (1) letzter Unterabsatz, übertragenen Aufgaben eine genaue Übersicht über die Entwicklung der Schweinebestände in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie über die Anzahl der Betriebe, die die Aufzucht von Schweinen betreiben.

Die in den Mitgliedstaaten zur Zeit stattfindenden Schweinezählungen sind wegen der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Zählungsdaten und -kategorien nicht für eine einheitliche genaue Marktbeobachtung geeignet.

Eine derartige Marktbeobachtung ist aber Voraussetzung für die zur Stabilisierung und Integrierung der Märkte der Mitgliedstaaten erforderliche sichere Unterrichtung und Beeinflussung von Erzeugern und Verbrauchern.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten Schweinebestandserhebungen zu vergleichbaren Zeitpunkten und nach denselben Kategorien vorzunehmen. Es ist jedoch erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auch in den Zeiträumen zwischen diesen Erhebungen möglichst genaue Angaben über den Schweinebestand übermitteln.

Es ist zweckmäßig, eine Möglichkeit zu schaffen, um den Anwendungsbereich der Erhebungen nach einem einfachen Verfahren zu ändern, sofern dies aus technischen oder materiellen Gründen notwendig erscheint —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um in regelmäßigen Zeitabständen — mindestens dreimal pro Jahr — Erhebungen über die Schweinebestände in ihren Hoheitsgebieten durchzuführen.

(2) Eine dieser Erhebungen wird in allen Mitgliedstaaten in Form einer Vollzählung Anfang Dezember jeden Jahres durchgeführt.

Artikel 2

Es sind zu erfassen:

1. Gesamtbestand an Schweinen, davon
   a) Ferkel unter 8 Wochen alt
   b) Schweine im Alter bis zu 6 Monaten (Läuferschweine)
   c) Schweine im Alter über 6 Monate (Schlachtschweine)
   d) Eber im Alter von über 6 Monaten
   e) Zuchtsauen, davon
   f) trächtige Zuchtsauen.
2. Die Anzahl der bis zur nächsten Erhebung beabsichtigten Sauenzulassungen.
3. Die Anzahl der Betriebe, die sich mit der Aufzucht von Schweinen beschäftigen.

Artikel 3

Falls es technische oder materielle Gründe notwendig erscheinen lassen, ändert die Kommission das in Artikel 2 genannte Kategorien-Verzeichnis.

Artikel 4

Diejenigen Betriebe, die die Aufzucht oder Mast von Schweinen betreiben, sind verpflichtet, alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Erhebungen getroffen werden, zu gestatten.

Artikel 5

In jedem Monat, in dem keine Erhebung erfolgt, schätzen die Mitgliedstaaten auf Grundlage aller vorhandenen statistischen Daten die Entwicklung des Schweinebestandes und die Zahl der Schweineschlachtungen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945

Artikel 6

Die von den Mitgliedstaaten zusammengestellten Ergebnisse der Erhebungen und die nach Artikel 5 erfolgten Schätzungen werden der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 7

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebungen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Haushaltes der Gemeinschaft.

Artikel 9

Als Schweine im Sinne dieser Verordnung gelten lebende Hausschweine (Nr. 01.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am .....

Im Namen des Rats

Der Präsident